

Amt für Gemeinden
Gemeindefinanzen

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
agem@vd.so.ch
agem.so.ch

Einwohnergemeinden
- Rechnungsprüfungsorgane
(RPK, Revisionsstelle)

21. Februar 2025 ZUE/STE

Kreisschreiben Gemeindefinanzen Nr. 9/2025:

Testierung vorliegendes IKS im Bestätigungsbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Mit dem [Kreisschreiben Nr. 6/2023 vom 31. Mai 2023](#) wurden die Rechnungsprüfungsorgane (RPO's) aufgefordert anlässlich ihrer Revisionshandlungen zur Jahresrechnung 2023 respektive spätestens mit der Jahresrechnung 2024, das bis dann obligatorisch einzuführende Interne Kontrollsystem (IKS) im Bestätigungsberichten als «vorliegend» zu testieren. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen finden sich im Handbuch «Rechnungslegung und Finanzhaushalt» unter [Ziffer 25.9.2.](#)

Gemäss unserer Erhebung haben 53 Einwohnergemeinden das IKS per 1.1.2023 eingeführt. Die grosse Mehrheit aller übrigen Einwohnergemeinden hat uns bestätigt, das IKS per 1.1.2024 einzuführen.

Bei unserer ersten Eingangsprüfung zur Jahresrechnungen 2023 zeigte sich, dass nur bei 24 von möglichen 53 Gemeinden eine korrekte Testierung des IKS im Bestätigungsbericht erfolgte.

Alle RPO's der Einwohnergemeinden werden hiermit aufgefordert, das Vorliegen des IKS anlässlich der Jahresrechnung 2024 auf der Grundlage der AGEM-Checkliste zu prüfen und im Bestätigungsbericht zur Jahresrechnung 2024 mit «vorliegend» zu testieren.

Die [Checkliste](#) zur Vornahme der dazu notwendigen Prüfungshandlungen sowie die Vorlage des zu verwendenden [Bestätigungsberichts](#) liegen auf der einschlägigen [AGEM-Webseite](#) vor. Zu beachten ist, dass diese Checkliste auf eine reine Existenzbestätigung ausgerichtet ist, d.h. die Prüfungshandlungen beschränken sich auf die Kontrolle der wichtigsten formalen Erfordernisse eines IKS. Darüber hinaus sind für die Testierung keine weiteren Prüfungshandlungen durch das RPO nötig.

Für jene RPO's, welche die Prüfung des IKS sowie die Deklaration im Bestätigungsbericht bereits gemäss Vorgaben vorgenommen haben, ist dieses Schreiben gegenstandslos.

Mit der Eingangskontrolle der Jahresrechnungen 2024 wird vom AGEM erneut geprüft, ob das IKS eingeführt und der Bestätigungsbericht in korrekter Form erfolgte.

Bei jenen Einwohnergemeinden, welche mit der Jahresrechnung 2024 immer noch kein IKS vorweisen können und daher keine Testierung durch das RPO möglich ist, behält sich das AGEM vor, eine Beurteilung zur Genehmigung der Jahresrechnung auf der Grundlage von § 157 Abs. 5 Gemeindegesetz vorzunehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen



Brigitte Zünd
Controllerin/Revisorin,
Fachverantwortliche IKS

Versand:

- E-Mail-Versand in KW 8 als Voranzeige an die Finanzverwaltungen mit der Bitte um Weiterleitung an die RPO's
- Staatskanzlei: Gemeindeversand am 5.3.2025 an die Einwohnergemeinden